

► AKTUELL: PRIVAT VERKAUFT UND VERRATEN?

Bei natürlichen Personen wird grundsätzlich zwischen einer rein privaten Sphäre und einer Sphäre der Einkommenserzielung unterschieden. Prinzipiell bleiben Transaktionen in der privaten Sphäre privat und haben steuerlich keine Folgen. Praktisch ist es allerdings weder leicht, die beiden Sphären sicher auseinander zu halten, noch darf man davon ausgehen, dass diese Regel nicht viele Ausnahmen hat.

Relevant werden entsprechende Fragen häufig bei Grundstücken, Fahrzeugen und anderem wertvollem Mobiliar sowie Kryptowährungen. Der Gesetzgeber hat daher in § 23 Einkommensteuergesetz Regeln definiert für private Grundstücke, die innerhalb von zehn Jahren und sonstige Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Jahres nach Anschaffung veräußert werden sowie für Rechtsgeschäfte, bei denen die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet. Bei Kryptowährungen war fraglich, ob es sich überhaupt um Wirtschaftsgüter im Sinne der Vorschrift handelt.

Bei Immobilien drehen sich viele Fragen darum, dass Veräußerungen auch nach weniger als zehn Jahren steuerfrei bleiben, wenn die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Aktuell strittig ist z. B. ob die unentgeltliche Überlassung an Verwandte in gerader Linie (deren Unterhalt ggf. geboten und privilegiert ist) als eigener Wohnzweck gilt oder wie eine Abtrennung und Veräußerung einer Parzelle des eigenen Wohngrundstücks behandelt wird. Fraglich ist auch, wo die Privatsphäre endet und die Erwerbssphäre beginnt. Aus dem Grund müssen Onlineplattformen über intensive Nutzer berichten, weil diese vielleicht doch nicht nur die privaten Gegenstände vom Dachboden verkaufen.

Trotz aller Komplexität halte ich es als Ökonom für sehr gut, zwischen kürzer und länger laufenden „Spekulations“-Geschäften zu unterscheiden, da wir bei langen Laufzeiten (primär) die Inflation besteuern – solange wir dieses Problem nicht lösen.

► FÄLLIGKEITSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG SEPTEMBER UND OKTOBER 2023

S T E U E R A R T	F Ä L L I G K E I T	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>1</sup>	11.09.2023	10.10.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	–
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	–
Umsatzsteuer <sup>2</sup>	11.09.2023	10.10.2023
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	–	–
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten <sup>3</sup>	14.09.2023	13.10.2023
Gewerbesteuer	–	–
Grundsteuer	–	–
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten <sup>3</sup>	–	–
Sozialversicherung <sup>4</sup>	27.09.2023	26.10.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

<sup>1</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern nach Quartalsende für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern nach Quartalsende (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später) für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Die Schonfrist endet damit entsprechend früher. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

► ALLE STEUERPFLICHTIGEN

**Aufteilung der Anschaffungskosten im Fall von Bondstripping bei im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihen**

Der Erwerber einer deutschen Bundesanleihe erteilte noch am Tag des Kaufs der depotführenden Bank den Auftrag, die Zinsscheine vom Anleihemantel zu trennen (sog. **Bondstripping**). Einige Tage später verkaufte er die Zinsscheine und erzielte einen Gewinn. Noch einige Tage später verkaufte er das Stammrecht an die GmbH, deren Anteile er zu 50 % hielt. In der Einkommensteuererklärung erklärte er den Erlös aus dem Verkauf der Zinsscheine als inländischen Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalanlagen. Aus dem Verkauf des Anleihemantels erklärte er einen Veräußerungsverlust. Dabei zog er vom Veräußerungspreis die gesamten Anschaffungskosten der Bundesanleihe ab. Das beklagte Finanzamt teilte die Anschaffungskosten auf den Anleihemantel (Stammrecht) und die Zinsscheine auf.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht. Sowohl die Veräußerung der Zinsscheine als auch des Anleihemantels hätten zu **Einkünften aus Kapitalvermögen** geführt. Da der für Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich geltende Abgeltungssteuersatz von 25 % nicht gilt, wenn Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist, unterliegt nur der Gewinn aus der Veräußerung der Zinsscheine dem Abgeltungssteuersatz, nicht aber der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung des Anleihemantels an die GmbH. Dieser unterliegt dem allgemeinen Steuertarif, da der Kläger im Streitjahr 50 % der Anteile der GmbH gehalten hat.

**Steuerermäßigung für Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen durch Mieter**

Die Kläger wohnten in einer angemieteten Eigentumswohnung. Der Vermieter stellte ihnen mit der **Nebenkostenabrechnung Aufwendungen** z. B. für Treppenhausreinigung, Schneeräumdienst und Gartenpflege in Rechnung. Hierfür begehrt sie die **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab.

Der Bundesfinanzhof gab den Steuerpflichtigen Recht. Der Steuerermäßigung steht nicht entgegen, dass Mieter Verträge mit den jeweiligen Leistungserbringern, z. B. dem Reinigungsunternehmen und dem Handwerksbetrieb, regelmäßig **nicht selbst** abschließen. Für die Gewährung der Steuerermäßigung ist ausreichend, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen **dem Mieter zugutegekommen** sind. Soweit das Gesetz zudem verlangt, dass der Steuerpflichtige für die

Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist, genügt als **Nachweis** auch eine Wohnnebenkostenabrechnung oder eine Bescheinigung, die dem von der Finanzverwaltung anerkannten Muster entspricht. Aus beiden müssen sich allerdings Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie Leistungserbringer und Leistungsempfänger nebst geschuldetem Entgelt einschließlich des Hinweises der unbaren Zahlung ergeben. Nur bei sich aufdrängenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Unterlagen bleibt es dem Finanzamt oder im Klageverfahren dem Finanzgericht unbenommen, die Vorlage der Rechnungen im Original oder in Kopie vom Steuerpflichtigen zu verlangen. In diesem Fall muss sich der Mieter die Rechnungen vom Vermieter beschaffen.

**Hinweis:** Diese Rechtsprechung gilt entsprechend für **Aufwendungen der Wohnungseigentümer**, wenn die Beauftragung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen durch die **Wohnungseigentümergeinschaft** erfolgt ist.

**Höhere Rente durch die „Mütterrente“ – Anpassung des steuerfreien Rentenanteils**

Die Erhöhung einer laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten („**Mütterrente**“) führt zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag). Zwischenzeitliche Rentenanpassungen bleiben außer Betracht. So entschied der Bundesfinanzhof.

**Liegt bei einer Einzelinvestition ein Steuerstundungsmodell vor?**

Wenn ein Steuerpflichtiger **negative Einkünfte** aus Kapitalvermögen durch die Beteiligung an einer Gesellschaft im Wege einer **Einzelinvestition** erzielt, erfordert das **Ausnutzen einer modellhaften Gestaltung zur Verlusterzielung** aufgrund eines vorgefertigten Konzepts, dass er sich bei der Entwicklung der Idee, der Vertragsgestaltung und der Umsetzung wie ein passiver Kapitalanleger verhält.

Ein **Steuerstundungsmodell** ist anzunehmen, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu **verrechnen**. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen. So der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung.

**Hinweis:** Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern lediglich mit Gewinnen aus derselben Einkommensquelle.

### Online-Pokerspiel: Gewinne können der Einkommensteuer unterliegen

Ein Mathematikstudent hatte im Jahr 2007 mit dem Online-Pokerspiel in der Variante „Texas Hold'em/Fixed Limit“ begonnen. Ausgehend von zunächst kleinen Einsätzen und Gewinnen steigerte er seine Einsätze allmählich. Auch seine Gewinne stiegen mit der Zeit erheblich an. Im Streitjahr 2009 erzielte er aus dem Online-Pokerspiel bereits einen Gewinn von über 80.000 Euro, der in den Folgejahren weiter anstieg. Allein im Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 belief sich seine registrierte Gesamtspielzeit auf 673 Stunden. Das Finanzgericht hat den Sachverhalt dahingehend gewürdigt, dass der Kläger ab Oktober 2009 gewerblich tätig gewesen sei und demzufolge der in den Monaten Oktober bis Dezember 2009 erzielte Gewinn von gut 60.000 Euro der Einkommensteuer unterliege.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies und entschied, dass Gewinne aus dem Online-Pokerspiel als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** der Einkommensteuer unterliegen können. Er knüpfte dabei an Entscheidungen zum Pokerspiel in Form von Präsenztournieren und in Casinos an. Danach ist Poker kein reines Glücksspiel, sondern auch durch Geschicklichkeits-elemente gekennzeichnet. Dies gilt auch beim Online-Poker, selbst wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich ist. Allerdings unterliegt nicht jeder Pokerspieler der Einkommensteuer. Für Freizeit- und Hobbyspieler handelt es sich weiterhin um eine private Tätigkeit, bei der Gewinne und Verluste keine steuerliche Auswirkung haben. Wenn der Rahmen einer Hobbytätigkeit überschritten wird und es dem Spieler nicht mehr um die Befriedigung seiner Spielbedürfnisse geht, sondern um die Erzielung von Einkünften, ist sein Handeln als gewerblich anzusehen. Maßgebend ist die Vergleichbarkeit mit einem Gewerbetreibenden bzw. Berufsspieler, z. B. die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets.

### ► ARBEITGEBER/ARBEITNEHMER

#### In Deutschland ansässiger und bei Schweizer Arbeitgeber angestellter Binnenschiffer – Besteuerung des Arbeitslohns

Wenn ein nur in Deutschland ansässiger Binnenschiffer auf dem Rhein bei einem Schweizer Arbeitgeber angestellt ist, steht laut Finanzgericht Baden-Württemberg Deutschland das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn zu, soweit der Binnenschiffer in Deutschland und anderen Drittstaaten außerhalb der Schweiz tätig war. In Deutschland ist der Arbeitslohn nur für die Arbeitstage steuerfrei zu stellen, an denen der Binnenschiffer seine Tätigkeit tatsächlich in der Schweiz ausgeübt hat. Ein **ausschließliches**

**Besteuerungsrecht** der Schweiz als Unternehmensstaat kann aus dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz nicht abgeleitet werden.

Der Umstand, dass die Schweizer Steuerverwaltung die Regelung anders auslegt und deshalb den gesamten Arbeitslohn des Klägers in der Schweiz besteuert, ist insoweit unerheblich. Die dadurch ausgelöste Doppelbesteuerung kann ggf. nur im Rahmen eines Verständigungsverfahrens beseitigt werden.

Hinweis: Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auf andere Arbeitnehmer übertragbar.

#### Umzug in neue Wohnung wegen getrennter Arbeitszimmer für Ehegatten – Umzugskosten als Werbungskosten

Umzugskosten können **beruflich veranlasst** sein, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt. Eine solche Erleichterung kann (insbesondere während der Corona-Pandemie) anzunehmen sein, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können. So entschied das Finanzgericht Hamburg.

Die Kläger hatten eine neue Wohnung mit zwei zusätzlichen Arbeitszimmern gesucht und ausgewählt. Die Einrichtung von zwei Arbeitszimmern ist angesichts der verschiedenen Arbeitsweisen der Kläger **erforderlich** für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit. Die Wohnung weicht im Übrigen nicht derart von der bisherigen Wohnung ab, dass hier Anlass zur Annahme bestand, eine Erhöhung des Wohnkomforts sei Anlass für den Umzug gewesen.

### ► ERBSCHAFTSTEUER

#### Einräumung eines Wohnrechts zu Lebzeiten – Schenkung auf den Todesfall

Wenn der Wohnungseigentümer dem Beschenkten unentgeltlich ein Wohnrecht (Mitnutzungsrecht) und für die Zeit nach seinem Ableben ein persönliches Wohnrecht einräumt und beide zu seinen Lebzeiten im Grundbuch eingetragen werden, so handelt es sich hinsichtlich des Wohnrechts um eine Schenkung auf den Todesfall. So entschied das Finanzgericht Hamburg.

Die Besonderheit der Schenkung auf den Todesfall besteht in der Abrede, dass die gewollte Vermögensbewegung erst mit oder nach dem Tod des Zuwendenden eintreten soll. Diese Abrede enthält eine Befristung und zugleich eine Bedingung: Die Zuwendung ist bis zum Ableben des Zuwendenden hinausgeschoben, tritt aber auch mit diesem (nur zeitlich ungewissen) Ereignis nur ein, wenn er zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Eine Schenkung unter Überlebensbedingung ist auch dann eine Schenkung, wenn die Rechtsfolgen des Erfüllungsgeschäftes mit

dem Tode des Schenkers ohne weitere Rechtshandlungen eintreten. Dies ist hier der Fall gewesen.

### Schenkungsteuer für im Ehevertrag vereinbarte Ausgangsleistung für Verzicht auf bürgerlich-rechtliche Scheidungsfolgen?

Die Gegenleistung, die ein Ehegatte dafür erhält, dass er im Ehevertrag auf Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, nachehelichen Unterhalt und Ansprüche aus Hausratsteilung verzichtet, stellt eine freigebige Zuwendung dar. Der Verzicht ist eine Gegenleistung, die nicht in Geld veranschlagt werden kann. Die Besteuerung der Zuwendung greift nicht in den Schutzbereich der Ehe ein. So entschied das Finanzgericht Hamburg. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

## ► UNTERNEHMER/BETEILIGUNGEN

### Begriff der „verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)“ im Steuerrecht

Unter einer **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** versteht man eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei einer Körperschaft, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG (Gewinn oder Verlust) auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht. Die vGA hat danach ihre Quelle bei einer Kapitalgesellschaft, an der der Empfänger der vGA - oder eine ihm nahestehende Person - beteiligt ist. Sehr häufig hat ein Gesellschafter außer seiner reinen Gesellschafterstellung weitere geschäftliche Beziehungen zu seiner Beteiligungsgesellschaft. Dies kann die Stellung als angestellter Geschäftsführer sein, die Vermietung von Grundstücken an die Gesellschaft, der Verkauf von Produkten zur Weiterverarbeitung bei der Gesellschaft oder auch die Gewährung von Darlehen.

In allen diesen Fällen ist es zur **Vermeidung einer vGA** zunächst wesentlich, dass bei diesen Geschäftsbeziehungen Verträge wie zwischen Fremden abgeschlossen werden, dann werden entsprechende Vereinbarungen auch steuerlich anerkannt. Insbesondere wenn der Gesellschafter durch die Höhe seiner Beteiligung eine beherrschende Stellung einnimmt, darf ihm die Gesellschaft **keine Vorteile** einräumen, die ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann einem nicht gesellschaftlich Beteiligten nicht gewährt hätte.

Das Finanzamt prüft im 1. Schritt das Bestehen eines zivilrechtlichen Vertrages und im 2. Schritt die Angemessenheit der dafür von der Kapitalgesellschaft geleisteten Vergütung. Wird gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen, liegt eine vGA vor. Diese liegt z. B. bei einem fehlenden Geschäftsführerver-

trag in Höhe der gesamten Vergütung vor, bei einer unangemessenen Vergütung in Höhe des unangemessenen Anteils. Handelsrechtlich ist die Vergütung trotzdem in voller vereinbarter Höhe zu verbuchen. Sie wird seitens der Gesellschaft schließlich geschuldet, dann aber außerhalb der Bilanz im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Diese Zurechnung gilt dann auch automatisch für die Gewerbesteuer.

Die Notwendigkeit einer zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung erfordert einen vor der Leistung abgeschlossenen klaren und eindeutigen Vertrag, der dann auch entsprechend durchgeführt werden muss. Es kann z. B. einem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht wirksam eine Tantieme gewährt werden, selbst wenn diese üblich und angemessen wäre. Ohne Vereinbarung ist diese keine angemessene Vergütung, sei es z. B. für ein überlassenes Grundstück oder ein gewährtes Darlehen, also keine abzugsfähige Betriebsausgabe der Gesellschaft, sondern eine vGA.

Die **Hinzurechnung der vGA zum Einkommen** der Gesellschaft hat bei dem Gesellschafter zur Folge, dass sie bei der Auszahlung als Einnahme aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu versteuern ist. Das bedeutet, dass im Zeitpunkt des Zuflusses die Kapitalertragsteuer von 25 % einbehalten und abgeführt werden muss. Mit diesem Abzug ist die Einkommensteuer des Gesellschafters abgegolten, wenn er keinen Antrag auf „Günstigerprüfung“ stellt. Dieser Antrag ist bei einer vGA nicht möglich, wenn der Gesellschafter zu 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt ist. Bei einer Beteiligung ab 25 % oder 1 % und beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft unterliegt die vGA dem normalen tariflichen Steuersatz ohne Abgeltungswirkung.

## ► UMSATZSTEUER

### Kochevent als betriebliche Weihnachtsfeier – Vorsteuerabzug bei einer Betriebsveranstaltung

Wenn ein Unternehmer Leistungen für sog. Betriebsveranstaltungen (hier: Weihnachtsfeier) bezieht, ist er nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese **nicht ausschließlich** dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dient, sondern durch die Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sind. Der Vorsteuerabzug für **Aufmerksamkeiten** (Freigrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer und Kalenderjahr) richtet sich nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers. Die Kosten des äußeren Rahmens einer Betriebsveranstaltung sind jedenfalls dann in die Berechnung der **110 Euro-Freigrenze** einzubeziehen, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Bei Kochevents ist ein Vorsteuerabzug regelmäßig möglich, da die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter verbessert werden kann.